



Gemeinde Nordkirchen Bebauungsplan „Düsterkammer“



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Ⓜ Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
 - Ⓜ Mischgebiete § 6 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Ⓜ Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - Ⓜ Grundflächenzahl
 - III Höhe der baulichen Anlagen: Firsthöhe (FH) maximal 9,00 m über Straße
- BAUWEISE; BAULINIEN; BAUGRENZEN** gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- 0 Offene Bauweise
 - 9 Geschlossene Bauweise
- Baugrenze**
Die mit einem *) gekennzeichneten Baugrenzen können ausnahmsweise einen Abstand von 2,0 m zur Straße einhalten
- VERKEHRSFÄCHEN** gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT** gem. §§ Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20.25 und Abs. 6 BauGB
- Öffentliche Grünfläche
 - Anpflanzen von Bäumen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Umgrünung von Flächen für Stellplätze, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
 - St Stellplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 - Abgrenzung der Art und des Maßes der Nutzung innerhalb d. Baugebietes gem. § 1 (4), § 18 (2) BauGB
- BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** gem. § 9 (6) BauGB
- Vorhandene Flurstücksgrenze
 - Vorhandene Gebäude
 - Grundstücksgrenze vorgeschlagen
- GESTALT FESTSETZUNGEN**
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 81 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB
- 30-45° vorgeschriebene Dachneigung
 - SD vorgeschriebene Dachform: Satteldach
 - Hauptfirstrichtung

GESTALTNERISCHE FESTSETZUNGEN

gem. § 81 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Höhenbegrenzung
Bei den neuen Gebäuden im Plangebiet hat eine Höhenbegrenzung an das vorhandene Umland zu erfolgen. Der fertige Erdgeschossfußboden darf nicht höher als 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen.

Außenwände
Die Außenwände der Hauptgebäude sind als Sicht- bzw. Verblendmauerwerk (mit oder ohne Putz) auszuführen. Für untergeordnete Flächen (max. 20% Wandfläche) sind Ziegelmauerwerk, Stroh- oder Gipsmauerwerk verwendet werden. Zulässig sind zum Beispiel Sichtziegel (eventuelle Sichtziegel, die durch einen oder zwei gestrichelte Putzstreifen) bei Doppelhäusern bzw. Gruppenbauten ist je Bauparter eine dieser Materialien zu verwenden.

Dachneigung
Die Dachneigung ist mit roten bei braunen Dachflächen auszuführen. Die Doppelhäuser sind je Bauparter dieselbe Mauerwerk zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Fach- und Giebelneigungen zulässig. Giebelhäuser zur Seitenneigung sind zulässig.

Dachaufbau
Dachaufbau (Dachstuhl) und Dachschicht sind bis zu einer Breite von 2/3 der Traufbreite zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m vom Ursprung entfernt sein. Dächer von Hauptgebäuden bzw. Doppelhäusern sind mit derselben Dachneigung auszuführen. Ausnahmen sind zulässig, wenn bei einer Gesamtmaßnahme die unterschiedliche Dachneigung ein besonderes Merkmal der Architektur darstellt. Die Dachhöhe darf nicht mehr als 50 cm über die Dachhöhe liegen.

Erdfüllungen
In der vorderen und seitlichen Begrenzung des Grundstückes zwischen Vorhoffläche und vorderer Grundstücksgrenze sowie entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Erdfüllungen nur als Hecke aus heimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von 1 m erlaubt. Andere Erdfüllungen an den vorderen Grundstücksgrenzen sind möglich, dürfen aber 1,50 m Höhe nicht überschreiten.

Böden
Die Oberfläche des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 0,50 m über Oberkante zugewandter Erdfüllungsmauer liegen. Die Bezugsgröße wird von der Gemeinde vorgegeben.

Gangverhältnisse
Alle Hauptgänge und Gänge sind mit Fließlicht zu bebauen oder in der gleichen Dachneigung wie die Hauptkörper zu errichten, wobei es in First- und Dachneigung dem Hauptkörper entsprechen sind. Gemeinsame Gänge sind auf der Grundstücksgrenze in Höhe und Dachform abzustimmen zu errichten. Für die Dachneigung und Ausbaumaterialien der Gänge gelten entsprechend die Festsetzungen zu den Hauptkörpern.

Möblierung
Möblierung dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn ausreichender Sichtschutz durch Abgrenzung oder Hecken bzw. feste Schränke im Vordergrund des Hauptkörpers vorgesehen sind.

Vorgärten
Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind unversiegelt zu gestalten, das heißt insbesondere Rasenplätze und Gärten zu errichten. Zwischen der überbauten Grundstückfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Zäune und Mauern nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche darf nur in Form lebender Hecken (maximal 1,00 m hoch) bzw. mit bodenständigen Gehölzen erfolgen.

Begrünung
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und zu erhalten, soweit die Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Diese Flächen sind grünem mit zu gestalten. Die Flächen der erforderlichen Bäume und Anpflanzungen sind in Form von Baum- und Strauchpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen sowie Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Notwendige Grundstücke, z. B. zentralen Bereich, sind zu bebauen.

Grundstücke und Gänge
Grundstücke und Gänge dürfen nur in einer Breite von maximal 3,00 m befestigt werden, wobei bodenständige Ausstattungen unzulässig sind. Für die befestigten Grundstücke z. B. Stellplätze und Zäune sind bodenständige Ausstattungen unzulässig. Zulässig sind z. B. Rasenflächen, Steinplatten, Schottersteinen, Befestigung mit breiten Fugen auf entsprechendem Unterbau, so genannte Plattensteine.

HINWEISE

- 1) Der Bebauungsplan liegt in einem Gebiet, das grundsätzlich für die Kohlenförderung im Untertagebau vorgesehen ist. Konkrete Sicherungsmaßnahmen sind nicht zu ergreifen.
- 2) Altlasten sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- 3) Denkmale und Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- 4) Gangeschäden als Flächschaden können begründet werden.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übernahmung der Bestandsangaben mit dem Längenschnittsverfahren und dem Querschnittsverfahren ist beschleunigt (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) möglich.

Nordkirchen, den 02.12.1998

[Signature]
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 23.06.1998 nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt gemacht worden.

Nordkirchen, den 03.06.1998

[Signature]
Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 03.06.1998 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Nordkirchen, den 04.06.1998

[Signature]
Gemeindedirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geänderten Fassung.

Vorordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 32) in der zuletzt geänderten Fassung.

Vorordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauOrNW) vom 29.06.1984 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung.

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umweltschutz des Rates der Gemeinde Nordkirchen hat am 03.09.1998 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszustellen.

Nordkirchen, den 04.09.1998

[Signature]
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 10 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 15.10.1998 bis einschließlich 10.11.1998 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Nordkirchen, den 17.11.1998

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 10.12.1998 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Nordkirchen, den 11.12.1998

[Signature]
Bürgermeister

Gemeinde Nordkirchen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Düsterkammer“

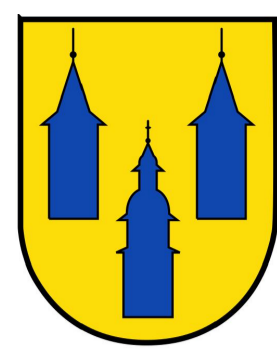
ÜBERSICHTSPLAN (Auszug aus der DGK M 1:5000)



--- Abgrenzung des Bebauungsplanbereiches

Planbeauftragter KOCH-RENTZ	Maßstab 1:500	
Standort: AK NW Sachverständige Am Post 1 44227 Dortmund	Plangröße: 71,2 x 104,6 cm	
Gemeindedirektor	Datum: XII/98	
	Bearbeiter: Pte	

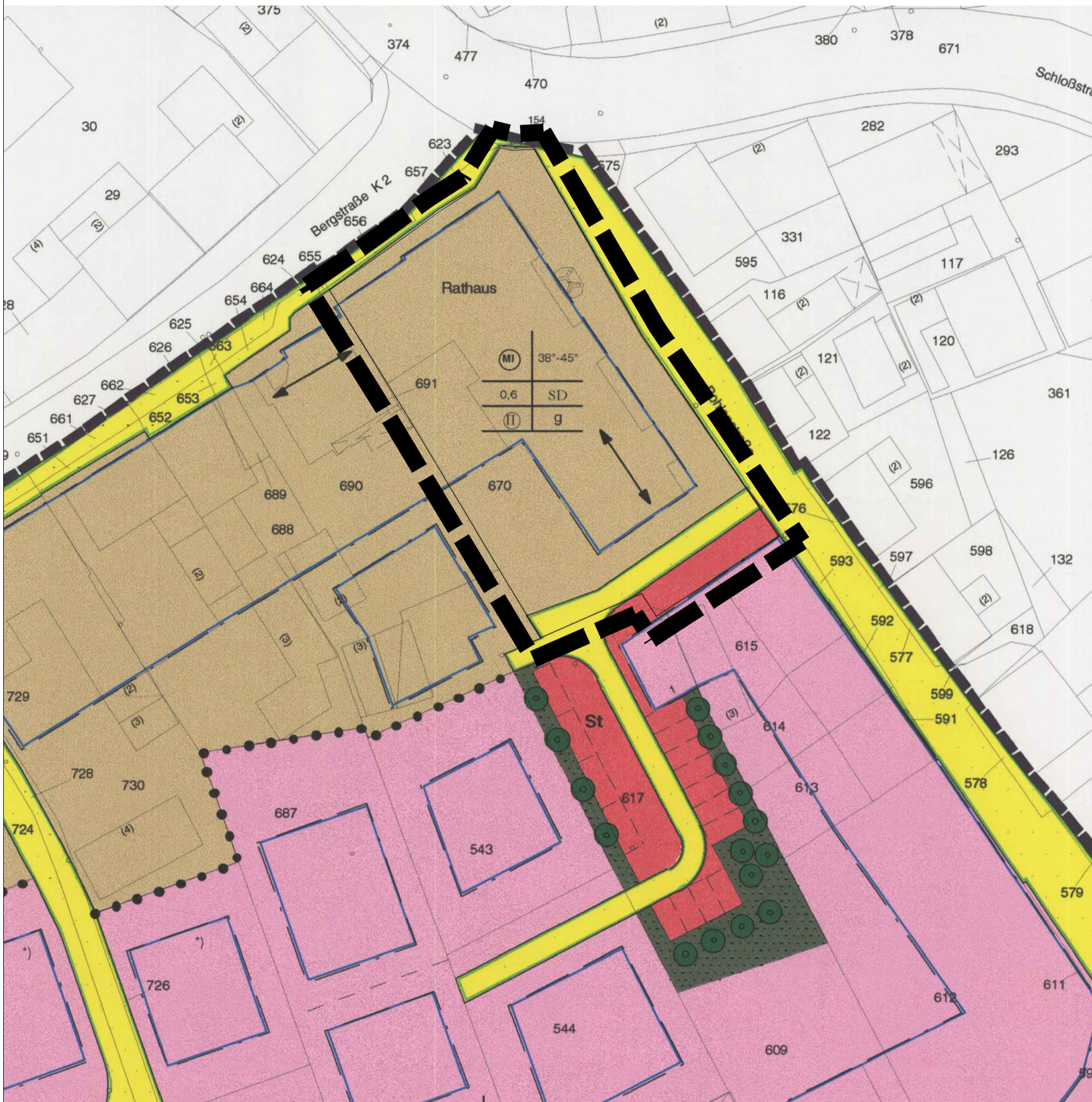
Gemeinde Nordkirchen



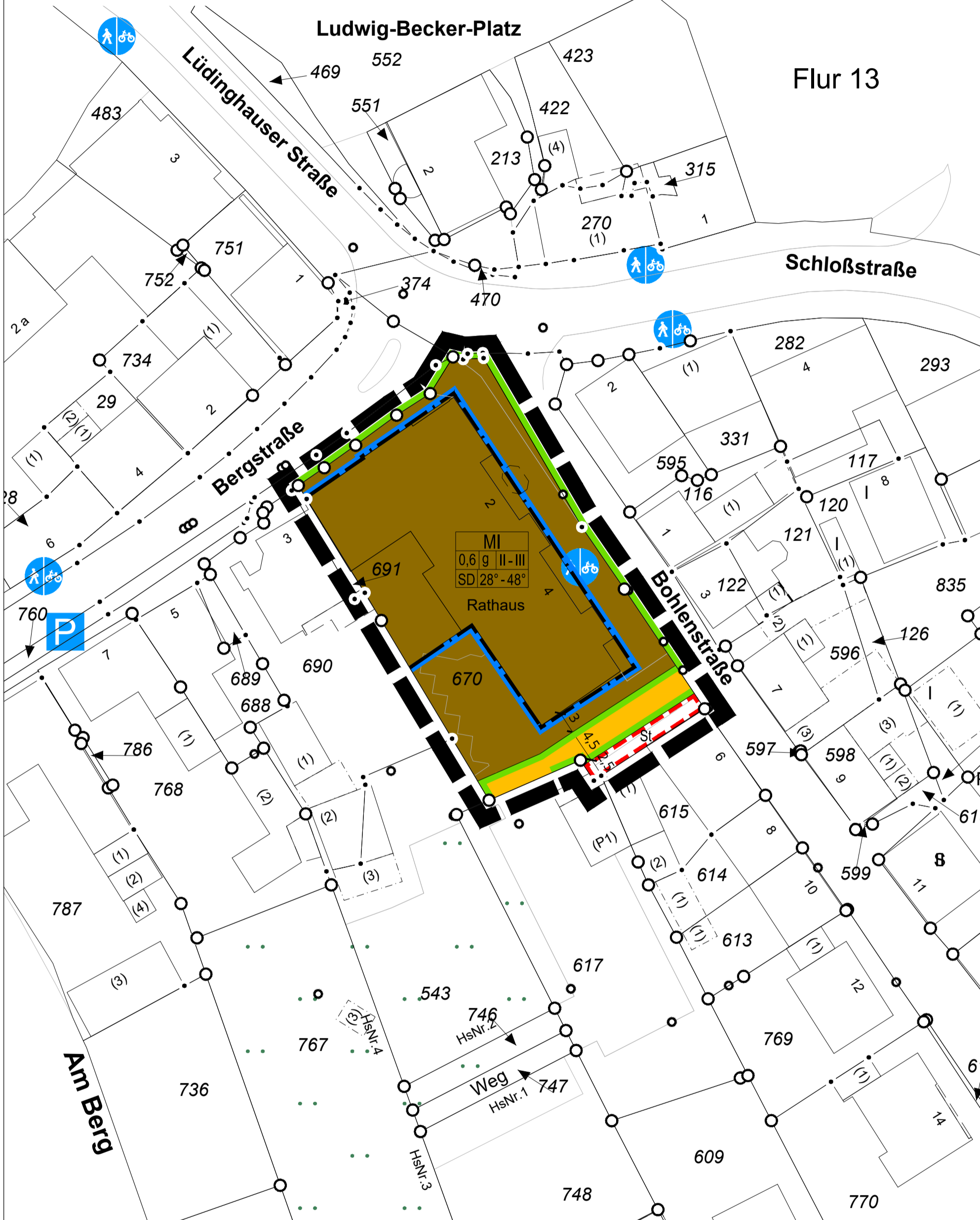
Gebietsabgrenzung:
 Gemarkung: Nordkirchen
 Größe des Plangebietes: 0,16 ha
 Flur: 13
 Flurstücke: 670

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes „Düsterkammer“

A1. Derzeit rechtskräftiger Bebauungsplan



A2. 1. (vereinfachte) Änderung



Beigefügt ist diesem Bebauungsplan:

- Begründung

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- A1. Derzeit rechtskräftiger Bebauungsplan
- A2. 1. (vereinfachte) Änderung
- A. Rechtgrundlagen
- B. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen
- C. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

B. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353);
 Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353);
 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);
 Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);
 Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362);
 § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086);
 Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490);
 Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);
 Das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790).
 Anmerkung:
 Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung der Gemeinde Nordkirchen, Fachbereich Bauen-Planen-Umwelt, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen einsehbar.

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen

- C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1-15 BauNVO
 - MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- C.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16-21 BauNVO
 - 0,4 Grundflächenzahl, Vollgeschosse maximale Grundflächenzahl (GRZ)
 - II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
 Die Errichtung eines dritten Vollgeschosses ist nur innerhalb des Dachgeschosses zulässig.
- C.3 Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 - g geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- C.4 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- C.5 Sonstige Planzeichen
 - St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

D. Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW

SD vorgeschriebene Dachform: Satteldach
 28°-48° vorgeschriebene Dachneigung
Höhenangleichung
 Bei den neuen Gebäuden im Plangebiet hat eine Höhenangleichung an das vorhandene Urgelände zu erfolgen. Der fertige Erdgeschossfußboden darf nicht höher als 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen.
Außenwandflächen
 Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als Sicht- bzw. Verblendmauerwerk (rot bis rotbraun) - unglasiert - auszuführen. Für untergeordnete Teilflächen (max. 25 % Wandflächenanteil, Brüstungsfelder, Stürze, Gesimse etc.) dürfen andere Materialien verwendet werden. Zulässig sind zum Beispiel Sichtbeton (brettraube Schalung); Holz, dunkel lasiert oder weiß gestrichen; Putz (weiß/grau). Bei Doppelhäusern bzw. Gruppenbauten ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden.
Dacheindeckung
 Die Dacheindeckung ist mit roten bis braunen sowie anthrazitfarbenen oder schwarzen Dachpfannen auszuführen. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Kupfer- und Zinkblechabdeckungen zulässig. Glasdächer sowie Anlagen zur Solarenergienutzung sind zulässig.
Dachausbildung
 Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von 2/3 der Traufflänge zulässig. Sie müssen mindestens 1,00 m vom Ortsgang entfernt sein. Dächer von Hausgruppen bzw. Doppelhaushälften sind mit derselben Dachneigung auszuführen. Ausnahmen sind zulässig, wenn bei einer Gesamtmaßnahme die unterschiedliche Dachneigung ein besonderes Merkmal der Architektur darstellt. Für Dachgauben sind auch abweichende Dachformen als das Satteldach zulässig.
Einfriedigungen
 In der vorderen und seitlichen Begrenzung des Grundstückes zwischen Verkehrsfläche und vorderer Gebäudedeckung sowie entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur als Hecke aus heimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von 1 m erlaubt. Andere Einfriedigungen an den rückwärtigen Grundstücksabgrenzungen sind möglich, dürfen aber 1,50 m Höhe nicht überschreiten.
Sockel
 Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 0,50 m über Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße liegen. Die Bezugsgröße wird von der Gemeinde vorgegeben.
Garagen/Stellplätze
 Alle Nebenanlagen und Garagen sind mit Flachdach zu bebauen oder in dergleichen Dachneigung wie die Hauptkörper zu errichten, wobei sie in Firstrichtung und Dachneigung dem Hauptkörper anzupassen sind. Gemeinsame Garagen sind auf der Grundstücksgrenze in Höhe und Dachform übereinstimmend zu errichten. Für die Dacheindeckung und Außenwandmaterialien der Garagen gelten sinngemäß die Festsetzungen zu den Hauptbaukörpern.
Mülltonnen
 Mülltonnen dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn ausreichender Sichtschutz durch Abpflanzungen oder Holzblenden bzw. feste Schränke im Wandmaterial des Hauptbaukörpers vorgesehen wird.
Vorgärten
 Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie der Bergstraße sind unversiegelt zu gestalten, das betrifft insbesondere Stellplätze und Garagenzufahrten. Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Zäune und Mauern nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche darf nur in Form lebender Hecken (maximal 1,00 m hoch) bzw. mit bodenständigen Gehölzen erfolgen.
Bepflanzung
 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und zu erhalten, soweit die Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Diese Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Die Flächen der erforderlichen Bauwiche und Abstandsflächen sind in Form von Baum- und Strauchbepflanzungen mit standortgerechten Gehölzen sowie Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Notwendige Grundstückszufahrten bleiben hiervon unberührt. Grundstück- und Garagenzufahrten dürfen nur eine Breite von maximal 3,00 m befestigt werden, wobei bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig sind. Für die befestigten Grundstücksteile z. B. Stellplätze und Zuwege sind bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig. Zulässig sind z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Bepflasterungen mit breiten Fugen auf entsprechendem Unterbau, sickerfähige Pflastersteine.

D Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

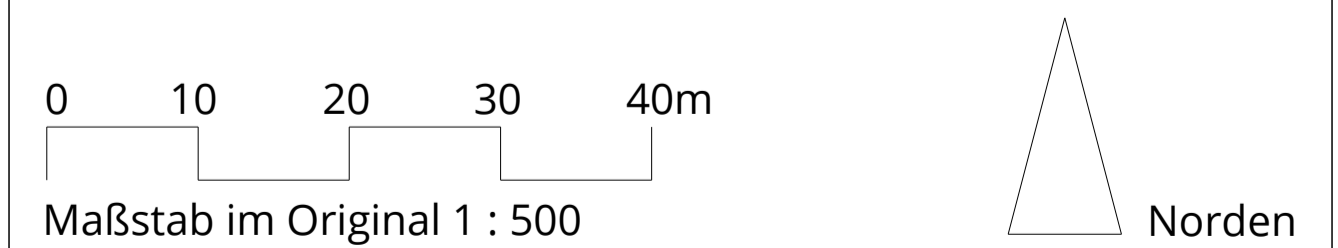
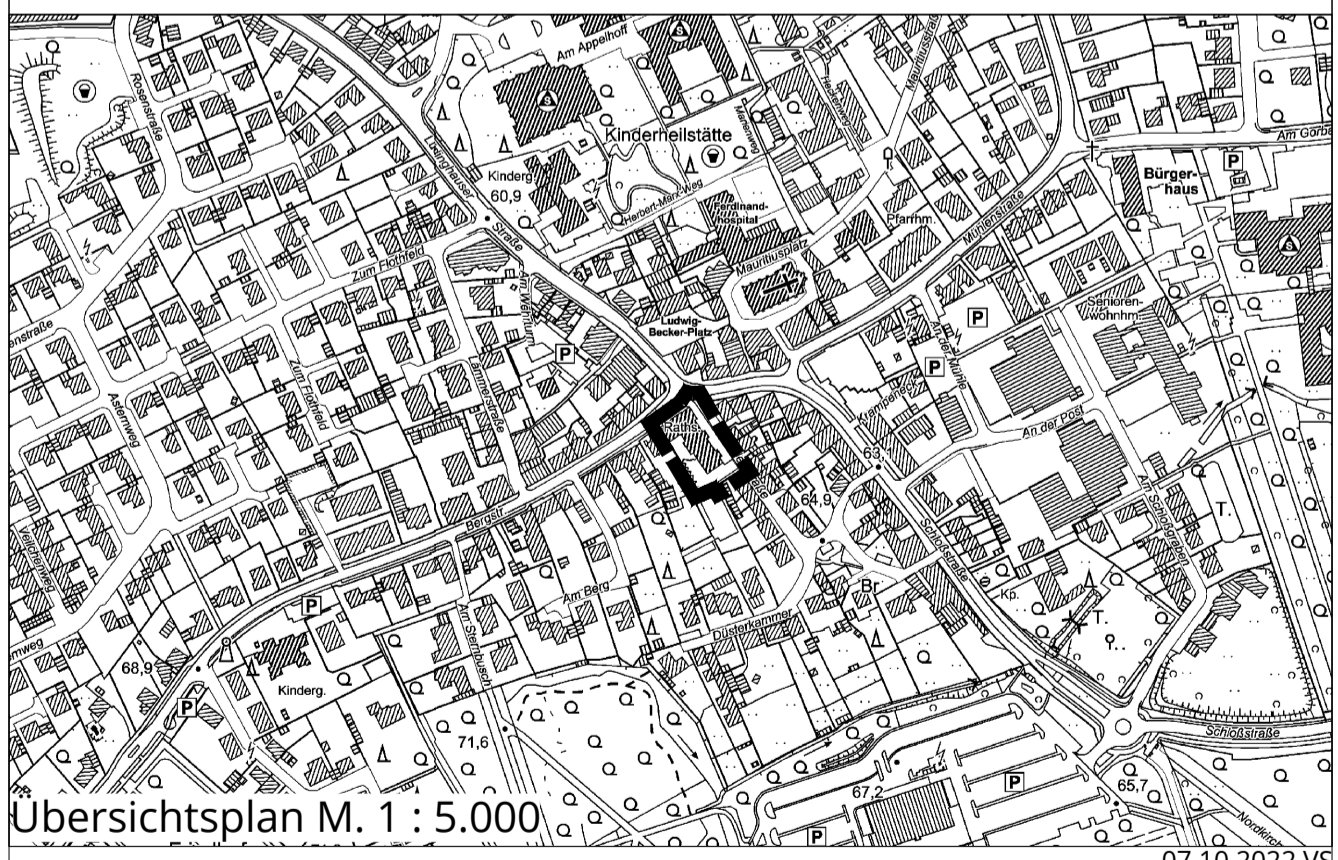
- 4 vorhandene Bebauung Flur 13 Flurbezeichnung
 - 670 Flurstücksnummer
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Maßzahl in Meter
- 1) Der Bebauungsplan liegt in einem Gebiet, das grundsätzlich für die Kohleförderung im Untertagebau vorgesehen ist. Konkrete Sicherungsmaßnahmen sind nicht zu ergreifen.
 - 2) Altlasten sind im Plangebiet nicht vorhanden.
 - 3) Denkmale und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden
 - 4) Garagendächer als Flachdächer können begrünt werden.

- Änderungsinhalte**
- Änderung der Zahl der Vollgeschosse von zwingend zwei auf mindestens zwei und maximal drei Vollgeschosse
 - Erweiterung der Dachneigung entsprechend dem Besand auf 28°-48°
 - Zulässigkeit von Dachaufbauten und -einschnitten bis zu 3/4 anstatt 2/3 der Traufflänge sowie Mindestabstand zum Ortsgang von 1,00 m statt 2,00 m
 - Herausnahme der maximalen Dremphöhe von 50 cm über O-decke
 - Ergänzung der zulässigen Dacheindeckungen um anthrazitfarbene und schwarze Dachpfannen
 - Konzentration zur Begrünung von Vorgärten auf den Bereich entlang der Bergstraße
 - Reduzierung der Stellplatzflächen um 1,5 m zugunsten der Straßenverkehrsfläche

Gemeinde Nordkirchen

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes „Düsterkammer“

Verfahrensstand: Satzung gem. § 10 (1) BauGB



<p>Planunterlage</p> <p>Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.</p> <p>Stand: 28.03.2022</p> <p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.</p>	<p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am beschlossen, diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB aufzustellen.</p> <p>Der Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom bis statt.</p> <p>Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.</p>	<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Dieser Plan hat als Entwurf ein schließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.</p> <p>Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.</p>	<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) vom Rat der Gemeinde am als Satzung beschlossen worden.</p>	<p>Bekanntmachung und Inkrafttreten</p> <p>Der Satzungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Nach Durchführung der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p>
Kreis Coesfeld	Nordkirchen, den	Nordkirchen, den	Nordkirchen, den	Nordkirchen, den	Nordkirchen, den
Der Landrat Abteilung 62 Vermessung und Kataster	Nordkirchen, den	Nordkirchen, den	Nordkirchen, den	Nordkirchen, den	Nordkirchen, den
Im Auftrag	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister